

**05.09.2017**
**Drucksache 141/17**

Umsetzung der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD – VKA) beim Kreis Unna

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Kreisausschuss	09.10.2017	Kenntnisnahme	öffentlich

<b>Organisationseinheit</b>	Steuerungsdienst
<b>Berichterstattung</b>	Kreisdirektor Dr. Thomas Wilk

<b>Budget</b>	01	Zentrale Verwaltung
<b>Produktgruppe</b>	01.01	Gesamtsteuerung und Finanzwirtschaft
<b>Produkt</b>	01.01.01	Gesamtsteuerung

<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>
	<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>

## **Sachbericht**

### **I. Allgemeine Erläuterungen**

Am 01.01.2017 ist die neue Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) in Kraft getreten. Die Entgeltordnung reformiert die Eingruppierungsregelungen für rd. zwei Millionen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes und somit auch für die entsprechend betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung Unna. Mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung wird die in 2005 begonnene Umstellung des Tarifrechts im öffentlichen Dienst der Kommunen abgeschlossen. Die bislang als vorläufig geltenden Eingruppierungen nach dem TVöD sind damit endgültig.

In der Kreisverwaltung Unna (inkl. Jobcenter) betreffen die neuen Regelungen etwa 750 tariflich beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes sind von dieser Umstellung nicht betroffen.

Die Entgeltordnung sieht eine neue Struktur der Entgeltgruppen und veränderte Eingruppierungsmerkmale vor. Darüber hinaus wurden im Vergleich zum bisherigen Eingruppierungsrecht dort Veränderungen vorgenommen, wo sich die tatsächlichen Anforderungen an die Tätigkeiten verändert haben. Außerdem wurden nicht mehr zeitgemäße Tätigkeitsmerkmale gestrichen.

Weiterhin wurde die Anzahl der vorhandenen Entgeltgruppen erweitert. Die bisherige Entgeltgruppe 9 wird durch die Entgeltgruppen 9a, 9b, und 9c ersetzt und die Entgeltgruppe 7 für alle Beschäftigten eingeführt. Die strukturellen Veränderungen betreffen im Wesentlichen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen 5 bis 12 (vergleichbar ehem. mittlerer und gehobener Dienst), sowie einzelne Berufe besonderer Fachrichtungen (z.B. Ingenieure).

Die Überleitung zum 01.01.2017 wurde automatisch und unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe einschließlich aller damit verbundenen Entgeltbestandteile vollzogen.

Aufgrund der veränderten Zuordnung von Tätigkeitsmerkmalen zu Entgeltgruppen kann sich im Einzelfall jedoch ein Anspruch auf eine höhere Entgeltgruppe ergeben. Eine entsprechende Höhergruppierung erfolgt nach dem Willen der Tarifvertragsparteien nicht automatisch, sondern nur auf Antrag der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ein Antrag kann bis zum 31.12.2017 gestellt werden und wirkt stets auf den 01.01.2017 zurück. Dieses Antragserfordernis wurde zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart, da mit einer Höhergruppierung auch bestimmte Gehaltsbestandteile entfallen können und ein Antrag auf Höhergruppierung unter Umständen auch Nachteile für den Betroffenen bedeuten kann.

Die Verwaltung (Steuerungsamt) hat im Laufe des Jahres 2017 die Aufgaben- und Arbeitsinhalte aller betroffenen Planstellen in der Kreisverwaltung überprüft. Die Überprüfung erfolgte im Hinblick auf die tarifgerechte Bewertung der Stellen und die zukünftige Ausweisung im Stellenplan für das Jahr 2018. Anschließend wurden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das Ergebnis dieser Überprüfungen informiert. Hierdurch erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Hinweis, in welchen Fällen ein Antrag auf Höhergruppierung zu einer höheren Entgeltgruppe führt. Die konkrete Entscheidung über eine Antragstellung verbleibt jedoch entsprechend der tarifvertraglichen Regelungen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

### **II. Auswirkungen auf den Stellenplan**

Der Stellenplan des Kreises Unna weist die Stellen der tariflich Beschäftigten bislang nach den Vergütungsgruppen des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) aus. Da mit dem Inkrafttreten der

Entgeltordnung die bisher vorläufigen Eingruppierungen des TVöD nunmehr als endgültig gelten, sind auch die Darstellungen des Stellenplans anzupassen.

Der Stellenplan wird daher dahingehend geändert, dass ab dem Jahr 2018 eine Darstellung der Stellen nach den neuen Entgeltgruppen der Entgeltordnung zum TVöD erfolgt. Neben der rein redaktionell abweichenden Darstellungsform ergeben sich Veränderungen von Stellenwertigkeiten nach den veränderten Zuordnungskriterien der neuen Entgeltordnung.

Sofern es sich um materielle Hebungen der Stellenwertigkeiten handelt, werden diese mit dem Stellenplan 2018 als Anhebungen dargestellt. Im Ergebnis sind bei der Kreisverwaltung Unna **312** Stellenanhebungen vorzunehmen. Davon betreffen **143** Anhebungen den Bereich der drittfinanzierten Stellen und **169** Anhebungen die kreisumlagererelevanten Stellen.

Die vorgesehenen Stellenanhebungen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Entgeltgruppen:

<b>Stellenanhebungen</b>	<b>Anzahl</b>
von EG 1 nach EG 2	1
von EG 2 nach EG 3	5
von EG 3 nach EG 4	1
von EG 5 nach EG 6	22
von EG 5 nach EG 9a	3
von EG 6 nach EG 7	71
von EG 6 nach EG 8	3
von EG 6 nach EG 9b	1
von EG 8 nach EG 9a	58
von EG 8 nach EG 9c	9
von EG 9a nach EG 9b	12
von EG 9b nach EG 9c	111
von EG 9b nach EG 10	10
von EG 10 nach EG 11	2
von EG 11 nach EG 12	3
<b>Gesamt</b>	<b>312</b>

Inwieweit aus den vorgenommenen Anpassungen der Stellenwertigkeiten auch tatsächliche Höhergruppierungen von Mitarbeitern erwachsen, ist davon abhängig in welchem Umfang entsprechende Anträge auf Höhergruppierung gestellt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine entsprechende Antragstellung die Regel ist.

### **III. Auswirkungen auf die Personalaufwendungen**

Durch die Veränderungen in der Eingruppierung werden sich Auswirkungen auf die Personalaufwendungen des Kreises Unna ergeben. Die Mehrkosten für die Arbeitgeber aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung werden von den Tarifvertragsparteien mit etwa 1,7 Prozent kalkuliert. Die Hälfte dieser Kosten wird entsprechend der tarifvertraglichen Vereinbarung durch Reduzierungen bei der Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) kompensiert.

Da die finanziellen Auswirkungen stark von individuellen Entgeltkonstellationen und der Entgeltstruktur der jeweiligen Anstellungskörperschaft abhängen, kann der prozentuale Steigerungswert nur als grober

Richtwert gelten und im Einzelfall stark abweichen.

Eine vorgenommene individuelle Berechnung für die Kreisverwaltung Unna kommt im Bereich der kreisumlagererelevanten Stellen zu einem höheren Personalaufwand von **rd. 150.000 Euro p.a.**, der unmittelbar auf die Entgeltordnung zurückzuführen ist. Im Bereich der drittfinanzierten Stellen (z.B. Jobcenter Kreis Unna) kommt es ebenfalls zu Steigerungen des Personalaufwandes, die jedoch durch entsprechende Erträge kompensiert werden.

Für das Jahr 2017 werden diese zusätzlichen Aufwendungen im Rahmen der laufenden Bewirtschaftung des Personalbudgets gedeckt. In der Haushaltsplanung 2018 sind die auf die Entgeltordnung zurückzuführenden Mehraufwendungen bereits berücksichtigt.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung der Entgeltordnung eine Anwendung von Tarifrecht darstellt und sich bei Vorliegen der tarifvertraglichen Eingruppierungsmerkmale unmittelbar ein entsprechender tarifvertraglicher Entgeltanspruch ergibt. Die sich ergebenden finanziellen Auswirkungen sind insoweit Bestandteil des vereinbarten Tarifergebnisses vom 29.04.2016.

#### **Anlagen**

keine